

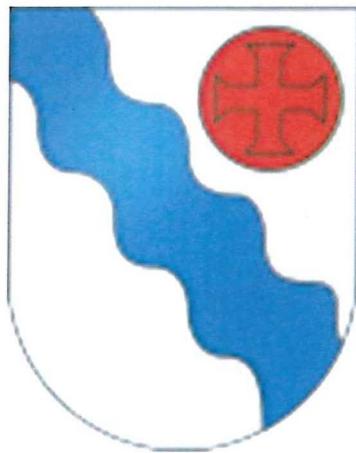
# Fusionsvertrag

zwischen der

**Einwohnergemeinde Niederbipp**

und der

**Einwohnergemeinde Wolfisberg**



Die Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg schliessen gestützt auf

- Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und
- die Beschlüsse der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg vom 19. Mai 2019

den folgenden Fusionsvertrag ab:

## 1. Allgemeines

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Niederbipp zusammenschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Wolfisberg wird von der Einwohnergemeinde Niederbipp nach Art. 4c Abs. 1 Bst. a aufgenommen.</p>
Inhalt des Vertrags	<p><b>Art. 2</b> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Niederbipp,</li><li>b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,</li><li>c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg,</li><li>d) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,</li><li>e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Niederbipp nach dem Zusammenschluss,</li><li>f) die Organe der Einwohnergemeinde Niederbipp und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Wolfisberg,</li><li>g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,</li><li>h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.</li></ul>
Treuepflicht	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übernahme von neuen Aufgaben sowie der Beschluss über Ausgaben (inkl. nach Art. 100 Abs. 2 GV gleichgestellter Geschäfte, wie namentlich der Verkauf von Immobilien), die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, bedürfen der Zustimmung der anderen Gemeinde.</p>

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Beschlüsse, die an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp gemäss Art. 18 Abs. 3 dieser Vereinbarung gefällt werden, an der die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wolfisberg teilnahme- und stimmberechtigt sind.

## 2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Niederbipp.</p> <p><sup>2</sup> Die Ortschaften tragen die bisherigen Namen Niederbipp und Wolfisberg.</p> <p><sup>3</sup> Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.</p>
Gebiet	<p><b>Art. 5</b> Die Einwohnergemeinde Niederbipp umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg.</p>
Grenzen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Niederbipp.</p> <p><sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im <b>Anhang 1</b> kartografisch dargestellt.</p>
Wappen	<p><b>Art. 7</b> Das Wappen der Einwohnergemeinde Niederbipp ist das Wappen der bisherigen Einwohnergemeinde Niederbipp (<b>Anhang 3</b>).</p>

## 3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.</p> <p><sup>3</sup> Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Einwohnergemeinde Niederbipp. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Wolfisberg.</p>
--------------------------------------	--

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg erfolgt auf den 1. Januar 2020. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Niederbipp die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Wolfisberg an (Gesamtnachfolge).

<sup>3</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Niederbipp gegenüber Dritten für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Vollzug

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2019 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Nach dem 1. Januar 2020 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp.

#### 4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/  
Burgergemeinden

**Art. 11** Der Bestand und die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und der Burgergemeinden ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Niederbipp tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Wolfisberg in bestehenden Gemeindeverbänden an.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Wolfisberg verpflichtet sich, für die Gemeindeversammlung im Frühjahr 2019 den Austritt aus den folgenden Gemeindeverbänden zu traktandieren:

- a) Schulverband Farnern Rumisberg Wolfisberg
- b) Oberstufenschulverband Wiedlisbach „S1W“
- c) Begräbnisgemeindeverband Oberbipp

## 5. Organisation der Einwohnergemeinde Niederbipp nach dem Zusammenschluss

- Organisation **Art. 13** <sup>1</sup> Die Organe und die Organisation der Einwohnergemeinde Niederbipp richten sich nach dem Organisationsreglement der bisherigen Einwohnergemeinde Niederbipp.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des vorliegenden Fusionsvertrags und des Fusionsreglements.

## 6. Organe und Personal

- Organe **Art. 14** <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Wolfisberg endet, unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze und von Art. 17 Abs. 3 hiernach, zum Zeitpunkt der Fusion (31. Dezember 2019).
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Niederbipp werden durch die Fusion nicht berührt.
- <sup>3</sup> Im Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp nimmt vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der zum Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion amtierende Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Wolfisberg Einsitz. Im Falle, dass dieser vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, rückt der zum Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion amtierende Vize-Gemeindepräsident nach. Scheidet auch dieser aus dem Amt aus, erfolgt weder eine Ersatzwahl noch ein weiteres Nachrücken.
- <sup>4</sup> In der Baukommission der Einwohnergemeinde Niederbipp nimmt vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine vom Gemeinderat Wolfisberg zu bestimmende, in Wolfisberg stimmberechtigte Person Einsitz.
- <sup>5</sup> In der Bildungskommission der Einwohnergemeinde Niederbipp nimmt vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine vom Gemeinderat Wolfisberg zu bestimmende, in Wolfisberg stimmberechtigte Person Einsitz.
- <sup>6</sup> In der Werkkommission der Einwohnergemeinde Niederbipp nimmt vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine vom Gemeinderat Wolfisberg zu bestimmende, in Wolfisberg stimmberechtigte Person Einsitz.
- <sup>7</sup> Die Vertretung der Ortschaft Wolfisberg in der Kommission öffentliche Sicherheit und in der Kommission für Gesellschaft, Kultur und Sport richtet sich nach dem Fusionsreglement. Der Gemeinderat von Wolfisberg bestimmt für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine in Wolfisberg stimmberechtigte Person als Vertretung der Ortschaft Wolfisberg.
- <sup>8</sup> Im Falle eines Ausscheidens der zur Vertretung der Ortschaft Wolfisberg bestimmten Person in einer Kommission gemäss den Absätzen 4 bis 7, wählt der Gemeinderat Niederbipp eine zusätzliche stimmberechtigte Person mit Wohnort Wolfisberg in die entsprechende Kommission.
- <sup>9</sup> Ab dem 1. Juli 2019 steht es der Einwohnergemeinde Wolfisberg offen, mit einer Vertretung an den Sitzungen der Kommissionen gemäss den

Absätzen 4 bis 7 teilzunehmen. Die Vertretung kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Es kommt ihr kein Stimmrecht zu. Die Einwohnergemeinde Niederbipp teilt der Einwohnergemeinde Wolfisberg rechtzeitig die Sitzungsdaten mit und stellt die Sitzungsunterlagen im gleichen Umfang wie den Kommissionmitgliedern zu. Die Entschädigung der Vertretung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Wolfisberg.

Personal

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Niederbipp übernimmt die folgenden Anstellungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wolfisberg zu den bestehenden Konditionen (inkl. Gehalt):

- Gemeindeschreiberin (siehe dazu Absatz 4)
- Wegmeister (Entschädigung im Stundenlohn)
- Brunnenmeister (Entschädigung im Stundenlohn)
- Reinigungspersonal alte Schulhausliegenschaft (Entschädigung im Stundenlohn)

<sup>2</sup> Für alle Angestellten gelten ab dem 1. Januar 2020 die personalrechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Niederbipp.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Wolfisberg verpflichtet sich, nach Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag neue Arbeitsverhältnisse nur noch mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Niederbipp einzugehen.

<sup>4</sup> Die Parteien sehen vor, dass das Arbeitsverhältnis mit der Gemeindeschreiberin von Wolfisberg aufgelöst wird, wenn die erforderlichen Abschlussarbeiten in der (heutigen) Gemeindeverwaltung von Wolfisberg erledigt sind. Soweit erforderlich, trifft die Einwohnergemeinde Wolfisberg die dazu nötigen Vorkehrungen.

## 7. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

**Art. 16** Die Einwohnergemeinde Niederbipp führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

## 8. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Niederbipp.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission Wolfisberg wird nach der Geneh-

mung der Jahresrechnung 2019 aufgelöst.

Budget

**Art. 18** <sup>1</sup> Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2020 sowie der Finanzplan werden durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2020, nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp.

<sup>3</sup> An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp im Dezember 2019 nehmen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wolfisberg an den Verhandlungen und an der Beschlussfassung teil. Das Teilnahme- und Stimmrecht gilt für alle traktandierten Geschäfte. Die Einwohnergemeinde Niederbipp traktandiert nur Geschäfte mit Geltung ab dem 1. Januar 2020 bzw. die nach dem 1. Januar 2020 vollzogen werden.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen

**Art. 19** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg zustande. Vorbehalten bleibt Art. 20 hiernach.

Eintritt der Rechtswirkungen

**Art. 20** <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.

<sup>2</sup> Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragsschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Kostenverteiler

**Art. 21** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Niederbipp übernommen.

Rücktritt vom Vertrag

**Art. 22** Nach Annahme durch die Stimmberechtigten ist ein Rücktritt vom vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

**Art. 23** Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden zuständig.

Rechtsverhältnisse	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Niederbipp mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Niederbipp werden vom vorliegenden Vertrag nicht berührt.</p> <p><sup>2</sup> Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wolfisberg mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Wolfisberg gehen auch dann auf die Einwohnergemeinde Niederbipp über, wenn sie im vorliegenden Vertrag nicht explizit erwähnt sind.</p>
Erlasse	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Weitergeltung von Erlassen der aufgenommenen Gemeinde Wolfisberg richtet sich nach dem Fusionsreglement.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist die zum Fusionszeitpunkt gültige Fassung der betreffenden Erlasse.</p>
Raumplanung/Baurecht	<p><b>Art. 26</b> Das Fusionsreglement regelt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnungen der Einwohnergemeinde Wolfisberg.</p>
Anhänge und Beilagen	<p><b>Art. 27</b> Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen</li><li>2. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Wolfisberg</li><li>3. Wappen der Einwohnergemeinde Niederbipp</li></ol>

Beschlossen durch die Stimmberechtigten  
der Einwohnergemeinde Niederbipp am 19.  
Mai 2019

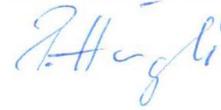
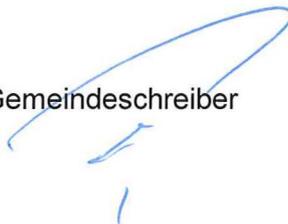
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der  
Einwohnergemeinde Wolfisberg am 19. Mai  
2019

Namens der Einwohnergemeinde  
Niederbipp

Namens der Einwohnergemeinde Wolfisberg

Die Präsidentin      Der Gemeindeschreiber

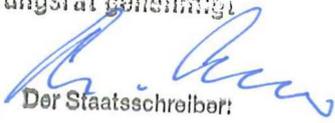
Der Präsident      Die Gemeindeschreiberin



Sibylle Schönmann Thomas Reber

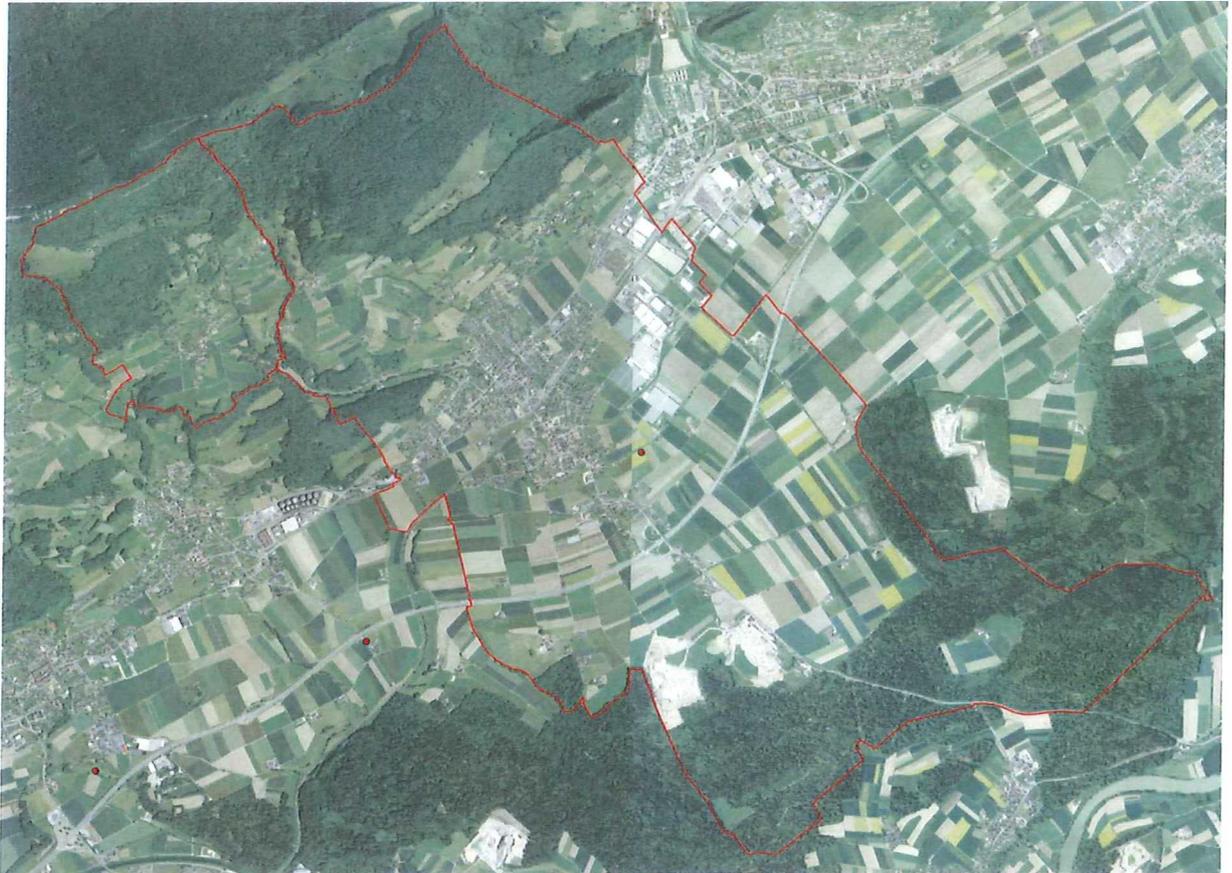
Ulrich Leuenberger Ruth Hügli

*Genehmigungsvermerk des Kantons*

Vom Regierungsrat genehmigt  
am  
26. Aug. 2019  
Der Staatsschreiber: 



**Anhang 1:** Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenze



Hinweis: Die dargestellte Linie zwischen den bisherigen Gemeinden Niederbipp und Wolfisberg dient ausschliesslich der Orientierung und ist nach der Fusion selbstredend keine Gemeindegrenze mehr.

**Anhang 2:** Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Wolfisberg

Parz.-Nr.	Lagebezeichnung	Halt m <sup>2</sup>	amtl. Wert in CHF	Bemerkungen
3	Chürzi	30	0	
190	Wolfisberg / Schulhausstrasse 6	3'326	629'800	
191	Hirsrain	10'368	2'470	
194	Wolfisberg / Chürzi	876	0	
195	Wolfisberg / Niederbippstrasse 1	493	46'800	
196	Antere	5'238	1'210	
197	Haulefeld	669	60	
198	Langetsacher	426	120	
199	Rütiacher	3'447	880	
201	Wolfisberg / Oberbippstrasse	1'927	0	
203	Rütiacher	1'570	50	
204	Haulefeld	1'335	0	
205	Haulefeld	882	0	
206	Haulefeld	563	0	
207	Wolfisberg / Buechmattstrasse	1'034	0	
208	Wolfisberg / Schürchenstrasse	3'557	0	
209	Wolfisberg / Schürchenstrasse	2'179	0	
210	Wolfisberg / Allmendstrasse	2'399	0	

Parz.-Nr.	Lagebezeichnung	Halt m <sup>2</sup>	amtl. Wert in CHF	Bemerkungen
211	Wolfisberg	532	0	
213	Berg	239	0	
214	Berg	352	0	
215	Wolfisberg / Rütti	883	0	
216	Wolfisberg / Rütti	738	0	
217	Schürche	318	0	
218	Wolfisberg / Waldengässli	2'946	0	
219	Grossmatt	1'383	0	
220	Wolfisberg / Schulhausstrasse	1'817	0	
221	Wolfisberg / Schulhausstrasse	1'792	280	
222	Hauli	1'152	0	
226	Langetsacher	91	20	
244	Wolfisberg / Bergstrasse	1'946	70	
249	Wolfisberg / Niederbippstrasse	386	0	

**Anhang 3:** Wappen der Einwohnergemeinde Niederbipp

